

I. Zweck

1. Diese allgemeinen Versand und Verpackungsvorschriften sollen dem Zweck dienen den Ablauf zwischen m-tec mathis technik gmbh, kurz m-tec und Lieferanten effektiver zu gestalten. Ein reibungsloser Ablauf für beide Seiten sowie die Vermeidung von Verpackungsmüll zum Wohle der Umwelt soll hierbei im Vordergrund stehen. Die strikte Einhaltung dieser Richtlinien ermöglicht uns einen störungsfreien Betrieb und erspart Ihnen mögliche Reklamationen. Des Weiteren sind diese Vorschriften ebenfalls Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen und nicht an die getroffenen Lieferkonditionen gebunden. Die Kosten hierfür sind wenn nicht anders vereinbart im Teilepreis enthalten.

II. Anlieferung

2. Werden die folgenden Punkte nicht berücksichtigt ist eine Warenannahme auf dem m-tec Werksgelände nicht möglich und die Annahme wird verweigert. Der Lieferant hat auch das anliefernde Unternehmen über die Sicherheitshinweise für Besucher/ Spediteure bei m-tec zu informieren und diese ihm ggf. schriftlich auszuhändigen.
 - a. Anlieferadresse
Die Anlieferadresse sowie die jeweilige Warenannahmen Zone auf dem m-tec Werksgelände ist der Bestellung zu entnehmen.
 - b. Anlieferzeiten
Die Anlieferzeiten bei m-tec sind:
Montags bis Freitags von 07:30 bis 09:30
09:45 bis 12:00
12:30 bis 15:30

Innerhalb der Pausen sowie außerhalb der oben genannten Zeiten findet keine Warenannahme statt. In dieser Zeit ist das Werkszufahrtstor der m-tec für Lieferanten und Transportdienstleister geschlossen.

III. Transportsicherheit

1. Hierbei legt m-tec die Verantwortung in die Hände Ihrer Lieferanten die in der Pflicht sind, dass die Ware in einem einwandfreien Zustand, in der vereinbarten Qualität und zum richtigen Zeitpunkt an der Warenannahme eintrifft. Die Verpackung (offen oder geschlossen) muss also die Schutzfunktion in qualitativer und quantitativer Hinsicht voll erfüllen (siehe §§ 407 ff. HGB), sowie die Waren gegen Witterung und andere Umwelteinflüssen schützen. Auch die Dauer und Art des Transportweges und den daraus folgenden Belastungen für die Ware ist mit einzubeziehen sowie die Ladeinheit gegen verrutschen zu sichern.

IV. Physische Verpackung

1. Unter den Gesichtspunkt so viel wie nötig und so wenig wie möglich ist die Wahl des Transportmittel sowie der Packmittel mit einem Optimum an Verpackungsschutz für die Ware in Einklang zu bringen. Generell bevorzugt werden Packmittel die im Austauschverfahren bei der Warenannahme abgehandelt werden können. Dazu zählen Europaletten, Gitterboxen und Europaletten mit Aufsatzrahmen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass das Packmittel sowie das Lagerhilfsmittel optimal ausgenutzt werden. Gleichbedeutend ist es aber auch so zu verpacken, das sich die Ware direkt einlagern lässt um Verpackungsmüll und unnötiges umpacken zu vermeiden. Sollten Sie hierzu einige Beispiele von m-tec benötigen sprechen Sie uns bitte an. Zusätzlich ist sicher zu stellen das einzelne Artikel zur Kommissionierung entnommen werden können.

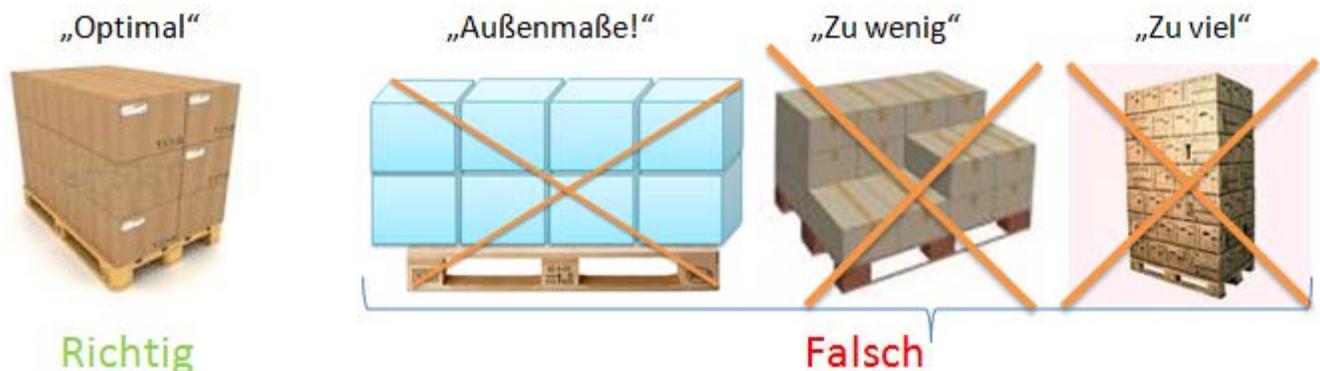


V. Packmittel

1. Alle Packstoffe sind unter dem Aspekt Wiederverwertbarkeit und Recycling zu wählen. Unnötige Umverpackungen sind zu vermeiden, wobei die Schutzfunktion der Ware in jedem Fall gegeben sein muss. Es liegt im Ermessen des Lieferanten den Umfang zu wählen. Ab einer Stückzahl von 100 ME pro Bestellung sind vom Lieferanten VPE zu bilden. m-tec gibt hier einen Richtwert vor 10-20% der Gesamtmenge in jeweils eine Verpackungseinheit abzapacken. Andere Mengen Verhältnisse der VPE sind in Einzelfällen bei plausibler Begründung möglich, der generelle Ausschluss jedoch nicht. VPE aus Folie dürfen nur aus PE (Polyethylen) bestehen und ein maximales Bruttogewicht von 5kg haben pro einzelne VPE haben.

VI. Lagerhilfsmittel

1. Alle Lager und Transporthilfsmittel sind nach Möglichkeit als Mehrweg zu gestalten. Diese werden in nachfolgend in drei Kategorien aufgeteilt. Bei Bezug aus EU und Drittländern sind im Vorfeld vom Lieferanten die jeweiligen Einfuhrbestimmungen abzuklären um somit Gesetzeskonform an m-tec zu liefern. Die Auslastung der Transporthilfsmittel ist optimal zu gestalten.



VII. Paletten

1. m-tec akzeptiert ausschließlich Europaletten mit dem Standardmaß 1200mmx800mmx 144mm(LxBxH) mit einer maximalen Höhe von 1500mm. Die Lagerfunktion der Palette muss unbedingt eingehalten werden, d.h. die Außenmaße der Palette dürfen nicht überschritten werden. Auch nicht bei Meterwaren und Rollen. Sonderfälle sind im Vorfeld mit m-tec gesondert abzusprechen. Das maximale Bruttogewicht darf die Höchstgrenze von 900kg nicht überschreiten. Die Kriterien bei denen der Austausch verweigert wird sind in Anlage 1 definiert. m-tec behält sich vor, im Einzelfall schon bei der Bestellung Europaletten bzw. Industrie/Asiapaletten(1000/1140mm x 1200/1140mm LxB) als Transporthilfsmittel zu wählen welche den IPPC Richtlinien des späteren Empfangslandes entsprechen. Ebenfalls zum Tausch akzeptiert sind Aufsatzrahmen mit dem Standardmaß 1200mmx800mmx200mm(LxBxH) in Verbindung mit einer Europalette.

VIII. Euro Gitterbox

1. m-tec akzeptiert ausschließlich Gitterboxen mit dem Standardmaß 1240mmx 835mmx970mm(LxBxH). Die Lager und Stapelfunktion muss unbedingt eingehalten werden. D.h. die maximale Höhe der Gitterbox darf nicht durch Beladung überschritten werden. Es gilt auch zu beachten dass auch die oberste Schicht gegen Umwelteinflüssen gesichert und geschützt werden muss. Das maximale Bruttogewicht darf die Höchstgrenze von 1500kg nicht überschreiten. Die Kriterien bei denen der Austausch verweigert wird sind in der Anlage 2 definiert.

IX. Kartons

1. Die Manipulationsfunktion der einzelnen Einheiten muss jederzeit gegeben sein d.h. m-tec akzeptiert nur ein Brutto Maximalgewicht pro einzelnen Karton von 30kg. Die Außenmaße eines einzelnen Kartons darf

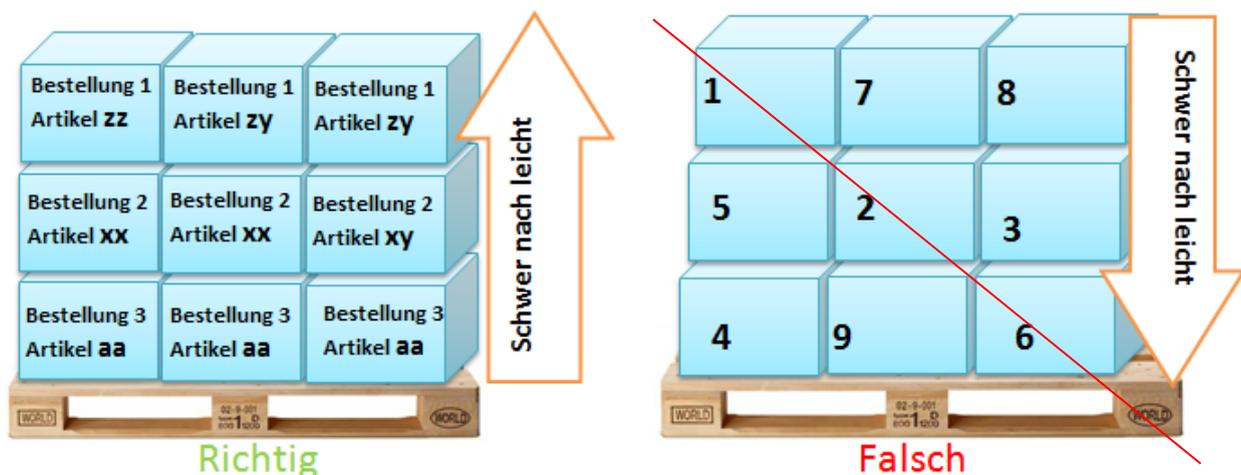
maximale 600mmx600mmx500mm (LxBxH) haben. Bei Einsatz von Schnürbändern ist ein Kantenschutz einzusetzen. Die Stapelfunktion gleichwertiger Kartons muss jederzeit gewährleistet sein. Ist dies einmal technisch nicht möglich muss dies klar und deutlich auf den Kartons gekennzeichnet sein. Es sind auch ausschließlich Recyclings fähige Materialien zu verwenden.

X. Packhilfsmittel

1. Aus Sicherheitsgründen sind Metallklammern sowie Schnürbänder aus Metall bei der Lieferung an m-tec nicht zulässig. Als Ersatz sind Klebebänder bzw. Schnürbänder aus Kunststoff zu verwenden. Auch bei den Materialien zur Polsterung bzw. zum Ausfüllen der Packmittel sind vorrangig recyclingfähige Stoffe(z. B. Papier/Wellpappe) die auch mehrmals verwendet werden können einzusetzen. In Ausnahmefällen kann auch auf Kunststoffe zurückgegriffen werden. Unzulässig und nicht akzeptiert ist hierbei PVC (Polyvinylchlorid). Zulässig sind PP (Polypropylen), PE (Polyethylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) wobei der Einsatz auf ein Minimum zu beschränken ist.
2. Der Einsatz von Styropor insbesondere Styroporpellets /chips ist unzulässig und untersagt.

XI. Anordnung

1. Die einzelne Verpackungseinheit darf ausschließlich eine Artikelnummer beinhalten. Wenn möglich ist eine komplette Bestellung auf einem Lagerhilfsmittel zu verpacken. Die strukturierte Anordnung der Sendung bei verschiedenen Bestellungen/Artikeln auf einem Packmittel ist zwingend notwendig um einen reibungslosen Ablauf des m-tec Wareneinganges zu ermöglichen. Bei mehreren Artikeln auf einer Palette ist die Aufteilung von schwer nach leicht(spricht von unten nach oben) sowie eine horizontale Anordnung gleicher Artikel einzuhalten. Sind mehrere Artikel in einer Bestellung vorhanden sind diese sortenrein zu verpacken sowie mit der jeweiligen m-tec Artikelnummer deutlich zu kennzeichnen. Gleiches Vorgehen gilt für mehrere Bestellungen die auf einem Packmittel geladen sind(siehe auch 6.2.2). Des Weiteren hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass das Packmittel optimal ausgenutzt wird und somit Ressourcen optimal eingesetzt werden können.



XII. Dokumente

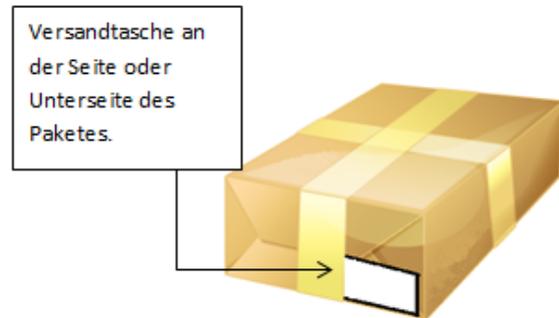
1. Für die Vollständigkeit sowie für die Inhaltliche Richtigkeit hat der Lieferant Sorge zu tragen.
 - a. Frachtbrief
Zu jeder Sendung ist dem Transportdienstleister ein Frachtbrief auszuhändigen. Dieser muss mindestens folgende Inhalte haben:
 - i. Absender mit Anschrift
 - ii. Empfänger mit Anschrift sowie Warenannahme Zone der m-tec
 - iii. Anlieferzeiten der m-tec
 - iv. Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
 - v. Vermerk über Austausch der Ladehilfsmittel
 - b. Lieferschein
Sendungen ohne Lieferschein werden von m-tec nicht angenommen und die Annahme verweigert. Dies gilt auch, wenn der Lieferschein dem Frachtführer mitgegeben wurde und nicht, wie unten Beschrieben, an der Sendung angebracht wurde.

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften

- Der Lieferschein ist in einer dafür vorgesehenen Versandtasche auf der Oberseite der Sendung anzubringen. Dabei ist zu beachten dass beim Verschließen dieser nicht verdeckt oder unzugänglich gemacht wird.



Richtig

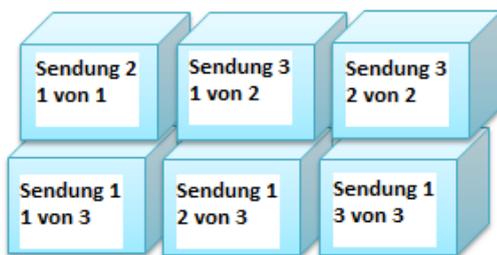


Falsch

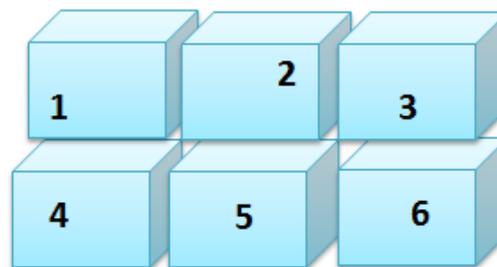
- Folgende Angaben sind zwingend notwendig für Lieferscheine an m-tec:
 - Absender und Empfänger
 - Vollständige m-tec Bestellnummer als alphanummerische Zahl
 - Möglichste Lieferscheinnummer des Lieferanten als barcode (2/5 code interleaved)
 - Einzelne Positionen der Bestellung mit Anzahl und Mengeneinheit und m-tec Teilenummer

Werden mehreren Bestellungen in einer gemeinsamen Sendung verschickt ist eine zusätzliche Packliste mit folgenden Angaben erforderlich:

- Anzahl der Bestellungen mit vollständiger m-tec Bestellnummer als alphanummerische Zahl und Barcode (Code 2/5 Interleaved/Industrial)
- Eigene Sendungsnummer zu jeder Bestellung
- Anzahl und logische Nummerierung der einzelnen Packstücke zu den jeweiligen Sendungsnummern auf dem Packmittel



Richtig



Falsch

XIII. Langzeitlieferantenerklärung

- Der Lieferant ist dazu verpflichtet jeweils zu Jahresbeginn ohne weitere Aufforderung m-tec eine Langzeitlieferantenerklärung zukommen zu lassen. Auch im laufenden Jahr sind jederzeit auf Anfrage eine Lieferantenerklärung sowie ein Ursprungszeugnis unverzüglich auszustellen. Für weitere Informationen können Sie [hier](#) die aktuellen Vorschriften der EU entnehmen.

XIV. AB und Lieferavis

- Nach einer Bestellung von m-tec ist umgehend eine Auftragsbestätigung mit einem Liefertermin (Datum) vom Lieferanten zu versenden. Der bestätigte Liefertermin ist zwingend einzuhalten.

2. Dies ersetzt jedoch nicht den Lieferavis des Lieferanten an m-tec welcher zusätzlich über die genaue Anlieferzeit mindestens drei Werktage im Voraus informiert.

XV. Wahl des Versandunternehmens

1. m-tec behält sich vor unter den unten genannten Bedingungen den Transportdienstleister für den Versand selbst zu wählen, wenn die Lieferung durch den Lieferanten unfrei an m-tec versendet wird.
Vorwahlrecht des Transportdienstleisters wenn:
 - a. Das Bruttogewicht der Sendung 30kg übersteigt
 - b. Wenn aufgrund der Größe als Transportmittel Europaletten mit und ohne Aufsetzrahmen, Gitterboxen oder Größeres verwendet werden.
 - c. Dabei ist nicht die einzelne Bestellung an sich sondern die Komplettlieferung an m-tec ausschlaggebend. (Können auch mehrere Bestellungen sein)
 - d. Ausnahme sind Kleinstlieferungen in Kartons die die Außenmaße von 600mmx600mmx500mm(LxBxH) nicht überschreiten

XVI. Nichterfüllungsanspruch

1. m-tec behält sich generell das Recht vor, bei Verstoß des Lieferanten gegen die allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften ihm den entstandenen Mehraufwand sowie zusätzlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen bzw. diese direkt von den aktuellen Zahlungsverpflichtungen m-tec gegenüber dem Lieferanten geltend abzuziehen. Zusätzlich fließt ein Verstoß sofort in die Lieferantenbewertung ein und führt somit bei mehrmaligem Verstoß zu einer negativen Bewertung des Lieferanten innerhalb m-tec.

XVII. Ausnahmen

1. Sind nur dann zulässig, wenn die Punkte I-VIII unter keinen Umständen eingehalten werden können und müssen vor Auftragsbestätigung mit m-tec geklärt werden. In diesen vereinzelt Fällen, insbesondere zwischen Großlieferanten und m-tec, kann es zu abweichenden, individuellen Verpackungsvorschriften kommen. In diesem Fall werden Individuelle Vereinbarungen der allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften getroffen. Diese Änderung ist für beide Seiten rechtswirksam und ersetzen nur in diesem Fall den jeweiligen Teilbereich der allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften.

XVIII. Informationen

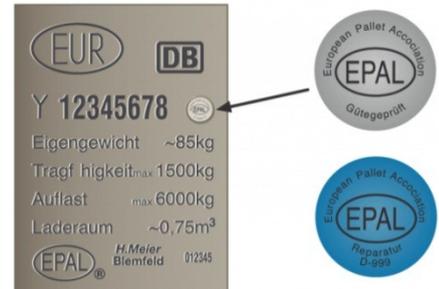
1. Alle von Ihnen benötigten Informationen zur Umsetzung dieser Vorschriften stellen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. In Einzelfällen sind wir für Fragen von Lieferanten offen, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten die für beide Seiten von Vorteil sind.

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften

I. Anlage 1

Grundsätzlich ist eine Gitterbox in einem guten Allgemeinzustand ohne größere Korrosion zu liefern. Das heißt die volle Tragfähigkeit ist gegeben und die Gitterbox ist frei von groben Verschmutzungen, sodass die Ladegüter nicht verunreinigt werden (Staubschutzdeckel empfehlenswert). Der Teilwinkelaufsatz zur Stapelung von zwei Gitterboxen muss intakt sein und darf nicht verformt sein. Die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung ist rechts zu entnehmen.

Eine Gitterbox ist nicht mehr tauschfähig, wenn eines der folgenden Kriterien gegeben ist:



Ein Teil der Bezeichnung fehlt oder ist unleserlich



Gitterstäbe sind herausgebrochen oder fehlen. Ein einzelner Stab pro Seite darf einen Mangel aufweisen

Eine Seitenwand oder ein Teil des Rahmens ist deformiert.



Die Tür lässt sich nicht oder nur unter Einsatz von Hilfsmittel öffnen/schließen



Ein Bodenbrett ist morsch, eingerissen oder fehlt komplett.



II. Anlage 2

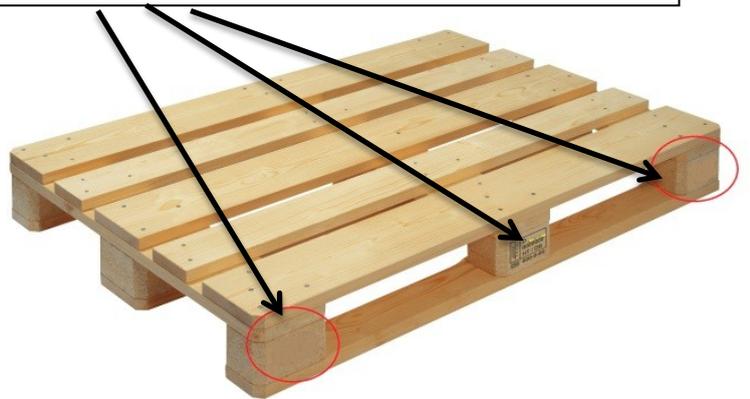
Grundsätzlich ist eine Europalette in einem guten Allgemeinzustand zu liefern. Das heißt die volle Tragfähigkeit ist gegeben und die Palette ist frei von groben Verschmutzungen. Des Weiteren darf kein Nagel aus der Palette herausstehen oder durch abgebrochene Bretter und Klötze freistehen bzw. zu sehen sein.

Eine Europalette ist nicht mehr tauschfähig wenn eine der folgenden Kriterien gegeben ist:

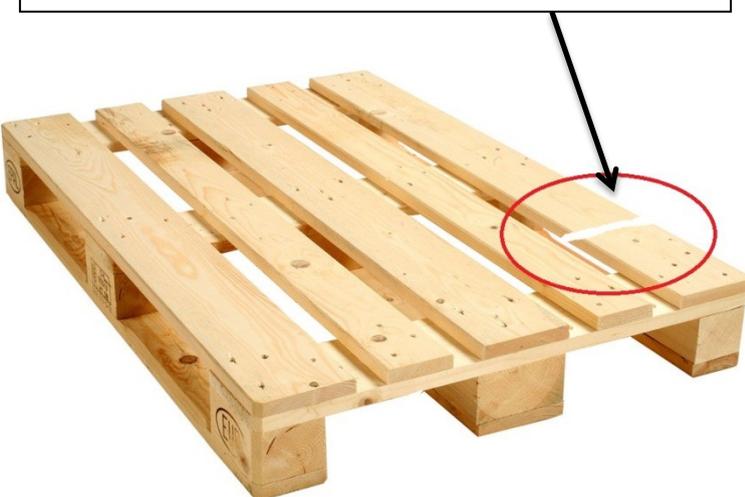
Ein Deck/Bodenbrett ist abgesplittert
evtl. sind Nägel sichtbar



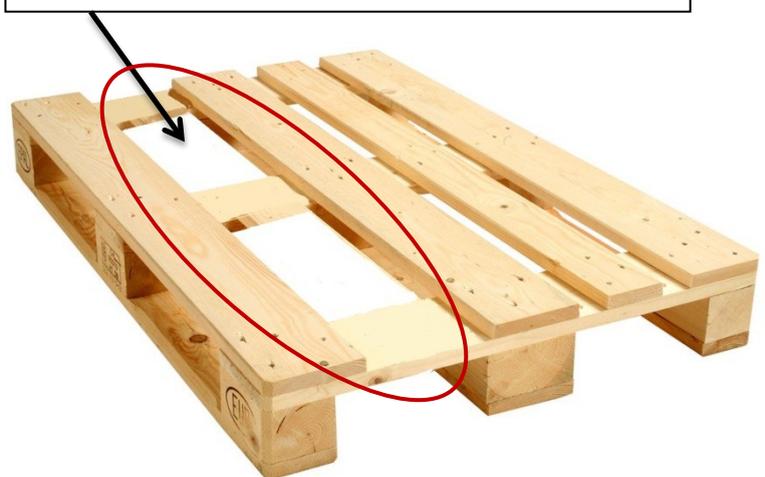
Eine oder mehrere erforderliche Kennzeichnungen
fehlen(EUR, EPAL, EU-Bahngesellschaft)



Ein Deck/Bodenbrett ist deutlich angebrochen oder
komplett durchgebrochen



Ein Deck/Bodenbrett fehlt komplett oder wurde nicht
vorschriftsmäßig getauscht



Ein Klotz fehlt komplett oder ist so abgesplittert, dass
ein Nagel zu sehen ist.

